

Informationen zur Schulanmeldung 2020

Die Schulanmeldung in Erlangen findet statt am

Dienstag, 10. März 2020, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Adalbert-Stifter-Grundschule hängt in den Kindergärten des Schulsprengels Terminlisten für die Anmeldung aus, in die sich die Eltern für eine bestimmte Uhrzeit eintragen. Kinder, die Kindertagesstätten außerhalb des Schulsprengels oder keinen Kindergarten besuchen, erhalten im Sekretariat einen Termin (Tel. 09131 533 6350)

Die Schulanmeldung ist Pflicht. Bitte melden Sie Ihre schulpflichtigen Kinder an diesem Tag an.

Schulpflichtig sind alle Kinder,

- ✓ die bis zum 30.09.2020 sechs Jahre alt werden
- ✓ für Kinder, die nach dem 30.06.2020 sechs Jahre alt werden, gilt ein dreimonatiger Einschulungskorridor. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres oder erst ein Jahr später schulpflichtig wird.

Die Erziehungsberechtigten müssen binnen der bayernweit geltenden und nicht verlängerbaren Frist bis 14.04.2020 der Schule mitteilen, wenn sie ihr Kind ein Jahr später einschulen wollen. Da dieser Termin in die Osterferien fällt, bitten wir darum, uns Ihren Antrag auf Einschulung erst im folgenden Schuljahr bereits bis 2. Februar mitzuteilen. Sollte keine Mitteilung erfolgen, wird das Kind regulär schulpflichtig.

- ✓ die im Vorjahr zurückgestellt wurden.

Auf Antrag schulpflichtig sind alle Kinder,

- ✓ die vom 01.10. bis 31.12.2014 geboren sind
- ✓ Der Antrag ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen
- ✓ Der Schulleiter kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden! (GrSO § 26)

Auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig sind alle Kinder,

- ✓ die ab dem 01.01.2015 geboren sind
- ✓ dazu ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich (Bay EUG: Art 37 Abs. 1)
- ✓ Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden! (GrSO § 26)

Zurückstellung

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von

Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Benötigte Unterlagen

- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ bei ausländischen Kindern:
Pass, in dem die Personalien des Kindes eingetragen sind
- ✓ die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Schulfähigkeit des Kindes aus medizinischer Sicht
- ✓ evtl. Sorgerechtsbeschlüsse
- ✓ Informationsbogen des Kindergartens (freiwillig)

Die Kinder müssen an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren Wohnsitz haben, angemeldet werden. Dies gilt auch, wenn aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule (mit sog. Gastschulantrag) oder eine Rückstellung vom Besuch der Grundschule beantragt werden soll. Gastschulanträge sollen am Tag der Schulanmeldung gestellt werden.

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind erneut unter Vorlage des Rückstellungsbescheides anzumelden.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule trifft nach § 2 (4) GrSO der Schulleiter. Bei Kindern, die zurückgestellt werden sollen, ist die Förderschulbedürftigkeit auszuschließen. Der Schulleiter kann dafür die Teilnahme an einem Test verlangen.

Erziehungsberechtigte können mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie ohne Grund fahrlässig oder vorsätzlich die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes unterlassen.

Erlangen, November 2019

für die Adalbert-Stifter-Schule
B. Greil, Rektorin